

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation
Gesundheit und Verbraucherschutz

Besuchsanschrift
Wilhelm-Seipp-Str. 9
64521 Groß-Gerau
Zimmer
210

Auskunft
Frau Dr. Carstens

Telefon
+49 6152 989-210

Fax
+49 6152 989-348

E-Mail
amtsarzt@kreisgg.de

Aktenzeichen
III/4.0-Dr.C a/as

Datum
27. August 2020

Verlängerung der Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau vom 19.08.2020

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S.148) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), sowie in Einklang mit der Übereinkunft zwischen der Bundesregierung und den jeweiligen Landesregierungen vom 06.05.2020 ergeht folgende

Verlängerung der Allgemeinverfügung zu Kontakt- und Betriebsbeschränkungen

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 in der ab dem 15. August 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

Die Allgemeinverfügung zur Kontakt- und Betriebsbeschränkung des Kreises Groß-Gerau vom 19.08.2020 wird mit allen darin enthaltenen Regelungen bis zum 13.09.2020 um 24:00 Uhr verlängert.

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/3)

Begründung:

Die Allgemeinverfügung vom 19.08.2020, die aufgrund der gesundheitsamtlich ermittelten Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet mit Stand vom 17. August 2020 auf 22 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) und dem Erreichen der Stufe 2 des Eskalationskonzeptes erforderlich gewesen ist, wird aufgrund der Feststellung, dass mit Stand vom 27.08.2020 die Neuinfektionen auf 24,4 je 100.000 Einwohnern gestiegen sind, um 2 Wochen verlängert.

Mit dem aktuellen Stand befindet sich der Kreis Groß-Gerau weiterhin in der Stufe 2 des Eskalationskonzeptes. Daher ist es unumgänglich, dass zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 die in der Allgemeinverfügung vom 19.08.2020 erlassenen Regelungen weiterhin befolgt werden. Diese haben sich in der Zeit seit dem Erlass als sinnvoll herausgestellt, so dass weiter daran festgehalten wird.

Da die getroffenen Anordnungen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen darstellen und keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar sind, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen, wird die Verlängerung um 2 Wochen angeordnet.

Nach der Evaluierung der Fallzahlen und unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher weiterhin in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 13.09.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)
Landrat